

Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Straße

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 01.10.2014 (GV NRW S. 405) und § 7 Abs. 2 i.V. mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Gemeinde Grefrath am 15.12.2014 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindlicher Friedhof; Rechtsform und Geltungsbereich

- (1) Der gemeindeeigene Friedhof ist der in der Gemeinde Grefrath gelegene Friedhof "Schaphauser Straße", er ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes.
- (2) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Grefrath gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof "Schaphauser Straße". Sie gilt darüber hinaus auch für die noch laufenden Nutzungen und Ruhefristen auf dem geschlossenen Friedhof zwischen Am Alten Friedhof, Deversdonk und Schanzenstraße (ehem. Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius).

Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist auf letztgenanntem Friedhof ausgeschlossen.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof "Schaphauser Straße" dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Ableben Einwohner in der Gemeinde waren sowie derjenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Grefrath sind.
- (2) Er dient gleichzeitig der Bestattung der Personen, die mindestens unmittelbar vor ihrem Ableben ihren tatsächlichen Aufenthalt in Grefrath hatten.

§ 3

Sonderregelungen

Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden, wenn für die Zeit der Nutzungsdauer bei Wahlgräbern, Reihengräbern und Urnenwahlgräbern die Pflege durch Nachweis eines Pflegevertrages nachgewiesen wird oder ein naher Verwandter in Grefrath wohnhaft ist, der sich zur Grabpflege verpflichtet hat.

§ 4 Verwaltung und Beaufsichtigung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und seiner Einrichtung obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zwecke der Satzung entgegensteht.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstellen.
- (2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte verloren.
- (3) Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 und 2 ist öffentlich bekanntzumachen. Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhalten einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Im Falle der Entwidmung sind die Verstorbenen für die restliche Zeit bzw. Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll einem Angehörigen des Verstorbenen bzw. bei einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (5) Im Falle der Außerdienststellung gilt Abs. 4 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Ansonsten ist dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines Bestattungsfalles für die restliche Ruhezeit auf Antrag eine neue Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

Die Ersatzgrabstätten (Abs. 4 und 5) sind von der Gemeinde kostenfrei in einem den bisherigen Grabstätten vergleichbaren Zustand herzurichten.
Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des weiter bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen des Friedhofes bekanntgemacht.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen (z.B. bei Bejagung von Wildkaninchen).

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Rollstühle und Kinderwagen sowie Fahrzeuge mit besonderer Genehmigung ausgenommen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten zu verrichten,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere Blumen, Pflanzen oder Sträucher abzuschneiden oder abzureißen sowie Grabflächen unberechtigt zu betreten,
 - e) Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen zu lagern,
 - f) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
 - g) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - i) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - j) Tiere, mit Ausnahme von Hunden, mitzubringen.
Hunde sind anzuleinen und von den Gräbern fernzuhalten.
- (4) Totengedenkfeiern und ähnliche, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Sie müssen spätestens 14 Tage vorher beantragt werden.

§ 8 Gewerbetreibende

- (1) Unbeschadet § 7 (3) c) dürfen gewerbliche Arbeiten an Wochentagen nur während der Öffnungszeiten des Friedhofes, doch nicht länger als bis 18.00 Uhr, an Samstagen und Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12.00 Uhr, ausgeführt werden.

In Fällen des § 6 (2) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen die Friedhofswege zum Transport von Material und Gerät mit nichtmotorisierten Fahrzeugen, mit allen anderen

Fahrzeugen nur mit Sondergenehmigung, befahren sowie Wasser aus den Zapfstellen entnehmen.

Material und Gerät sind bei längerer Unterbrechung sowie Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen und der Arbeitsplatz wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen. Abfall ist bis zum Abfallplatz zu bringen. Bauschutt ist nach den Bestimmungen der gemeindlichen Abfallentsorgungssatzung zu entsorgen. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
- (5) Zugelassen werden können Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.
- (6) Die Gemeinde läßt einen Gewerbetreibenden nur zu, wenn der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung kann befristet werden.
- (7) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Die Berechtigungsscheine sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Über den Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen entschieden. § 42 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung und Festsetzung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einverständnis mit dem Nutzungsberechtigten fest.
An Sonn- und Feiertagen wird nicht beerdigt.
- (5) Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen auf einem Friedhof oder auf See beizusetzen.

§ 10 **Särge und Urnen**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 20 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, daß die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге sollen nachstehende Größen nicht überschreiten:
 - a) für Personen unter 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,50 m, Höhe 0,50 m,
 - b) für Personen über 5 Jahren:
Länge 2,05 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,75 m.
- (4) Alle eingelieferten Säрге sind mit einem Namensschild zu versehen.

§ 11 **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsgärtner ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle 1,80 m, bis Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten der Gemeinde zu erstatten.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Gemeinde Grabstätten verlegen und Umbettungen vornehmen. Leichen- oder Aschenreste sind in solchen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (3) Umbettungen von Erdbestattungen sind aus hygienischen Gründen innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zu genehmigen.

Ist die Verwesungszeit noch nicht abgelaufen, so bedarf die Umbettung der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde.

- (4) Umbettungen können von Angehörigen des Verstorbenen oder von den Nutzungsberechtigten einer Grabstätte bei der Gemeinde beantragt werden. Kann der Antragsteller nicht allein darüber verfügen, so muß er eine schriftliche Einwilligung der Mitberechtigten beibringen.

Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, daß er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und durch Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten entstehen.

Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des selben Friedhofes sind unzulässig.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten und Aschenstreufelder

§ 14

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Ehrengrabstätten
 - e) Pflegefreie Reihengräber
 - f) Pflegefreie Urnenreihengräber
 - g) Baumgrabstätten
 - h) Aschestreufeld
 - i) Urnenwahlgrabstätten für die Bestattung von Mensch und Tier
- (3) Ansprüche auf Verleihung oder Erneuerung von Nutzungsrechten an einer der Lage oder Größe nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung sind ausgeschlossen.

§ 15

Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte sind die Antragsteller, soweit keine anderslautende Erklärung vorliegt.

§ 16

Reihengrabstätten

- (1) Beisetzungen in Reihengräbern erfolgen an der von der Gemeinde bestimmten Stelle der Reihe nach.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Maße: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr
Maße: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- (3)
 - a) In jeder Reihengrabstätte kann nur eine Leiche beigesetzt werden. Anstatt einer Erdbeisetzung können auch zwei Urnen beigesetzt werden.
 - b) In einer Reihengrabstätte können ausnahmsweise die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahre beigesetzt werden.

- (4) Rechte an Reihengräbern bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt und eingeebnet. Dies wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

Innerhalb der bekanntgemachten Abräumungsfrist können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf der Frist werden die noch auf den Gräbern befindlichen Grabanlagen entschädigungslos beseitigt.

§ 16 a Pflegefreie Reihengräber

- (1) Pflegefreie Reihengrabstätten dienen der Bestattung von Särgen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden.
- (2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte mittig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicher zu stellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde gewährleistet ist.
- (3) Die Bestattung kann auf Wunsch auch anonym (Bestattung des Sarges durch den Friedhofsgärtner ohne Beisein eines/einer Angehörigen oder anderen Person) vorgenommen werden. Die Grabstätten erhalten in diesem Fall keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
- (2) Es werden unterschieden:
Ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber;
die Maße einer Grabstätte betragen:
Länge mindestens 2,10 m, Breite 1,20 m.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Der Antragsteller erlangt das Recht, die Grabstelle für die Bestattung seiner Angehörigen bzw. zu seiner eigenen Bestattung zu nutzen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht für den Fall seines Todes gleichzeitig für seine Angehörigen. Trifft er keine abweichende Regelung, werden diese in nachstehender Reihenfolge berechtigt:
 - a) überlebender Ehegatte
 - b) Kinder
 - c) Stiefkinder

- d) Eltern
- e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - c) und e) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht kann von den einzelnen Angehörigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde ausgeschlagen werden.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über andere Beisetzungen zu entscheiden und die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu bestimmen.
- (6) In jeder einstelligen Wahlgrabstätte können nur eine Leiche oder bis zu drei Urnen oder eine Leiche und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben ist. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte und für volle Jahre möglich.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte hingewiesen.
- (8) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten bis zu 30 Jahre erneuert werden.

Die Erneuerung des Nutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen der Friedhofs- und Gebührensatzung.

Der Wiedererwerb für einen Teil der Grabstätte ist ausnahmsweise und nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde möglich.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Einwilligung der Gemeinde sein Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 4 genannten Personen übertragen. Die Übertragung an andere Personen ist nicht zulässig.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe einer belegten Grabstätte ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung einer Gebühr.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

Es werden unterschieden: Ein- und zweistellige Urnenwahlgrabstätten.

Die Maße einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte betragen:

1,00 m x 1,00 m

Die Maße einer zweistelligen Urnenwahlgrabstätte betragen:

2,00 m x 1,00 m

In einer Urnenwahlgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

Für Urnengrabstätten gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 18 a

Urnenwahlgrabstätten für die Bestattung von Mensch und Tier

- (1) Urnenwahlgrabstätten für die Bestattung von Mensch und Tier sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Sie dienen der Beisetzung von Aschen in Urnen mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe in Form eines kremierten Heimtieres.
- (2) Als Heimtiere sind Hunde und Katzen zugelassen.
- (3) Die Grabbeigabe kann zeitgleich oder nachträglich mit der Bestattung der Totenasche erfolgen.
- (4) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht über die bestattete Person gesetzt werden.

§ 19

Pflegefreie Urnenreihengräber

- (1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten dienen der Beisetzung von Aschen in Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden.
- (2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist mittig in die Grabstätte zu verlegen. Dabei ist sicher zu stellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde gewährleistet ist.
- (3) Die Beisetzung kann auf Wunsch auch anonym (Beisetzung der Urne durch den Friedhofsgärtner ohne Beisein eines/einer Angehörigen oder anderen Person) vorgenommen werden. Die Grabstätten erhalten in diesem Fall keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen.

§ 20

Aschestreufeld und Baumgrabstätten

- (1) Aschestreufeld

- a) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes verstreut, wenn dies schriftlich bestimmt ist. Dem Friedhofsträger ist vor Verstreuerung der Asche die schriftliche Bestimmung im Original vorzulegen.
- b) Am Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

(2) Baumgrabstätten

- a) Zur Beisetzung von Urnen unter Bäumen sind Baumfelder eingerichtet. An einem Baum können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Die Urnen werden in einem Abstand von 3 m vom Baum entfernt in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel eingesetzt. Für eine Einzelstelle wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 Jahren erworben. An dem betreffenden Baum darf kein Hinweis auf den Verstorbenen angebracht werden.
- b) Für den Fall des Untergangs des Baumes wird durch das Friedhofsamt ein geeignetes Gehölz nachgepflanzt. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe.

§ 21 Grabgruft

Die Ausmauerung von Wahlgrabstätten zu Grabgruft ist nicht gestattet.

§ 22 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten - einzeln oder in geschlossenen Feldern - obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

A. Allgemeines

§ 23 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird und keine vermeidbare Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten erfolgt.

B. Grabmale

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und damit zusammenhängenden Anlagen ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
Dem Antrag ist eine Zeichnung M.: 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, auf der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist.
- (2) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Sie soll bereits vor der Anfertigung und der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Zustimmung gilt für ein Jahr. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Das Verfügungsrecht ist nachzuweisen.
- (3) Grabeinfassungen dürfen nur am Kopf- und am Fußende höhengleich mit dem Wegebelag nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde eingebracht werden. Die Zustimmung gilt für die Dauer des Nutzungsrechtes. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Das Verfügungsrecht ist nachzuweisen.
- (4) Grababdeckende Platten aus Stein oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien sind mit Rücksicht auf die Durchlüftung des Bodens und der damit verbundenen Beschränkung der Wiederbelegung nicht zulässig.

§ 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Für Grabmale dürfen nur Natursteine (auf die Bestimmungen des § 4a des Bestattungsgesetzes – BestG NRW wird verwiesen), Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Die Verwendung von Glas und Metallen für die Gestaltung der Grabmale kann im Einzelfall zugelassen werden.

- (1) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale können mit einem Sockel ausgestaltet werden. Die Sockelhöhe darf 12 cm nicht überschreiten.
 - b) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu fünf Jahren
 - 1) stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m,
Breite bis 0,45 m,
Mindeststärke 0,12 m;
 - 2) liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m,
Höchstlänge 0,40 m
Mindeststärke 0,10 m;
 - b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über fünf Jahren
 - 1) stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m,
Breite bis 0,60 m,
Mindeststärke 0,13 m,
über 1,00 m Mindeststärke 0,15 m

2) liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m,
Höchstlänge 0,70 m,
Mindeststärke 0,10 m;

c) Auf Wahlgrabstätten

1) stehende Grabmale:

a) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:

Breite bis 0,80 m
Höhe bis 1,00 m, Mindeststärke 0,13 m
Höhe bis 1,30 m, Mindeststärke 0,15 m;

b) bei zweistelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig:

Breite bis 1,40 m
Höhe bis 1,00 m, Mindeststärke 0,13 m,
Höhe bis 1,30 m, Mindeststärke 0,15 m,

Höhe über 1,30 m, Mindeststärke 0,18 m;

c) bei mehr als zweistelligen Wahlgräbern kann die Breite erhöht werden.

2) liegende Grabmale:

a) bei einstelligen Grabstätten

Breite bis 0,50 m
Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,12 m;

b) bei zweistelligen Grabstätten

Breite bis 1,00 m
Länge bis 1,50 m, Mindesthöhe 0,13 m;

c) bei mehr als zweistelligen Grabstätten

Breite bis 1,20 m
Länge bis 1,50 m, Mindesthöhe 0,13 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätten durch Stein abgedeckt sein.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Stelen liegenden Grabmalen vorzuziehen. Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:

Auf Urnenwahlgrabstätten

1) stehende Grabmale mit Grundrißstärke von min. 0,15
max. 0,40 m x 0,40 m,
Höhe 0,80 m bis 1,20 m;

2) liegende Grabmale mit Grundrißstärke bis 0,50 m x 0,50 m,
Mindesthöhe 0,10 m.

(4) Liegeplatten auf pflegefreien Urnen/Reihengräbern sind in einer einheitlichen Größe von 0,4 m Höhe und 0,5 m Breite aus Hartgestein mit gebrochenen Kanten in Schwarz- und

Grautönen anzufertigen. Die Dicke muss mindestens 6 cm betragen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet.

Schriftzüge, Ornamente u.ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen.

§ 26 Anlieferung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so anzuliefern, daß sie am Friedhofseingang vom Friedhofsgärtner überprüft werden können. Dabei sind vorzulegen:

- a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
- b) der genehmigte Entwurf,
- c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und Symbole.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten nach § 30 dieser Satzung verantwortlich. Die Gemeinde ist gegebenenfalls verpflichtet, Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer sachgemäß umzulegen.
- (3) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Sollte der bauliche Zustand es erfordern, kann die Gemeinde das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon entfernen. Sie ist verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

§ 29

Entfernung baulicher Anlagen und Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes und Aufruf nach § 16 (5) und § 17 (7) entfernt sind, fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

C. Herrichtung und Pflege

§ 30

Verantwortliche Personen

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 23 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit sind sie abzuräumen.
- (2) Für die Herrichtung, Instandhaltung und das Abräumen sind verantwortlich:

bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie haben bei der Grabzuweisung eine entsprechende Verpflichtung einzugehen.
- (3) Die für die Grabstätte Verantwortlichen nach Abs. 2 können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gartenbaubetrieb für die Friedhofsarbeiten beauftragen.

Die Gemeinde übernimmt die Herrichtung und Pflege von Grabstätten nur im Rahmen vorheriger Vereinbarungen.

§ 31

Allgemein geltende Vorschriften

- (1) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sind nach sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Belegung an, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nach sechs Monaten, gerechnet vom Tage des Erwerbs des Nutzungsrechtes bzw. einer Beisetzung, herzurichten.
- (2) Die Form des Grabbeetes und die Art seiner Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sollen nur

mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Verwelkter Grabschmuck (z.B. Blumen und Kränze) ist unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Das Aufstellen von Gefäßen, die nicht dem Friedhofscharakter entsprechen (z.B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen ist untersagt.
- (4) Jede Herrichtung und wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die Verantwortlichen (§ 30) zu stellen. Die Gemeinde kann, soweit es erforderlich ist, die Vorlage einer Zeichnung M.: 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Jeder Friedhofsbenutzer ist verpflichtet, anfallenden Abfall nach verrottbarem und unverrottbarem Material zu sortieren und in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, dürfen nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, kleinere Lichter und Gießkannen.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Die Verwendung von Torf zur Grabpflege ist untersagt.

§ 32 Vernachlässigung

- (1) Eine Grabstätte, die nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist, ist durch den Verantwortlichen (§ 30) nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde in einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung mit einer Meldefrist von 6 Wochen und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte. Auf den Verlust des Nutzungsrechtes wird dabei hingewiesen.
- (2) Dem Nutzungsberechtigten wird das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid entzogen. Sollte der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln sein, wird die Entziehung durch eine öffentliche Bekanntmachung angezeigt. Der Entziehungsbescheid enthält die Aufforderung, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Nach Erlöschung des Nutzungsrechtes wird die Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte geräumt und eingeebnet. Ist die Ruhefrist abgelaufen, so kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Sollte die Aufforderung nicht befolgt werden, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VI. Leichenhalle, Trauerfeier und Totengedenkfeier

§ 33

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zu ihrer Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern gesundheitsaufsichtliche oder sonstige Bedenken nicht bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Die Gemeinde ist berechtigt, Särge früher schließen zu lassen, wenn dies erforderlich ist.
- (3) Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen können ebenfalls in der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Särgen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Särge von auswärts bleiben geschlossen. Ihre Öffnung ist nur dann zulässig, wenn die Todesursache feststeht und diese sowie der Zustand der Leiche einer Öffnung nicht entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, daß während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

§ 34

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 35

Totengedenkfeiern

Für Totengedenkfeiern gilt § 34 entsprechend. Im übrigen gilt § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 36

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung weiterhin nach den bisherigen Regelungen und Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit von insgesamt 60 Jahren (2

Nutzungszeiten nach dieser Satzung) seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 37 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine im Widerspruch zu dieser Satzung erfolgte Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entsteht.

Ihr obliegen keine besondere Obhut oder Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstößt.

§ 39 Bußgeld

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung können bei Vorsatz mit einem Bußgeld bis zu 500,00 Euro und bei Fahrlässigkeit mit einem Bußgeld bis zu 250,00 Euro geahndet werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) werden ergänzend hinzugezogen.

§ 40 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes "Schaphauser Straße" und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grefrath betreffend die Ordnung auf dem gemeindeeigenen Friedhof in Grefrath, Schaphauser Straße, vom 27.03.1995 außer Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 16.12.2003. Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der 1. Änderungssatzung vom 16. Mai 2006, der 2. Änderungssatzung vom 22.09.2009, der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2014 und der 4. Änderungssatzung vom 15.03.2016 ergebenden Änderungen.

Abl. Krs. Vie. 2003, S. 729
Abl. Krs. Vie. 2006, S. 273
Abl. Krs. Vie. Nr. 31 vom 08.10.2009, S. 927
Abl. Krs. Vie. Nr. 04 vom 12.02.2015, Seite 99
Abl. Krs. Vie. Nr. 09 vom 31.03.2016, Seite 255